

Kärntner Yachtclub Pörschach

Hafen- und Liegeplatzordnung (HLPO) (Fassung 2021 Version 1.0)

Auf der Grundlage des Vorstandsbeschlusses vom 12.05.2021 stellt der Kärntner Yachtclub Pörschach (KYCPö) seinen Mitgliedern als Liegeplätze für Segelboote die Steganlage und Bojen auf den ÖWG – Parzellen 1034/13 und 1003/1, und Landliegeplätze und ein Nebengebäude mit WC-Anlage auf der Parzelle 1034/25, alle EZ 821 KG 72152 (Pörschach) bis auf Widerruf zur Verfügung.

- 1) Die Liegeplatzbenützer bestätigen, dass sie mit der Gesamtanlage, deren Eignung und Benutzung vertraut und mit den Benützungsvereinbarungen einverstanden sind; sie verpflichten sich zu einer pfleglichen Benutzung der Anlagen.
- 2) Allen im Sinne der HLPO getroffenen Anordnungen des Oberbootsmannes oder des Liegenschaftsverwalters ist unverzüglich nachzukommen. Der Oberbootsmann, der Liegenschaftsverwalter oder auch vom Vorstand beauftragte Personen sind berechtigt, angelegte Schiffe jederzeit zu betreten, um Vertäuerungen oder Verholungen durchzuführen, wenn es die allgemeine Sicherheit oder Ordnung erfordert. Auf Nachbarlieger ist dabei Bedacht zu nehmen. Bei Reparaturarbeiten an der Steganlage ist auf Anordnung des Oberbootsmannes für die Dauer der Reparatur der Liegeplatz zu räumen.
- 3) Die Liegeplatzbenützer haben eine entsprechende Haftpflichtversicherung für das eingestellte Boot abzuschließen und den Nachweis darüber dem Oberbootsmann vorzulegen! Liegeplatzbenützer haften für alle Schäden, die durch das Boot, durch sie selbst bzw. Dritte, die das Boot benützen, verursacht werden. Diese Schadenersatzpflicht bezieht sich auf das Eigentum des KYCPö genauso wie auf das Eigentum dritter Personen.
- 4) Die Liegeplatzbenützer nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Wohnen und Nächtigen auf Schiffen verboten ist.
- 5) Die Übertragung von Liegeplätzen an Dritte ist verboten. Die Liegeplätze werden nach schriftlicher Anmeldung nach Maßgabe und Möglichkeit vom Oberbootsmann oder Obmann vergeben. Das Benützungsrecht erlischt, wenn der zugewiesene Platz ohne ausreichende Begründung nicht selbst genutzt wird. Eine Eigner Gemeinschaft ist nur unter ordentlichen Clubmitgliedern möglich.
- 6) Die Stirnseiten bei T-Stegen sind für unsere Clubmitglieder und Gäste zum kurzen Anlegen gestattet und daher dementsprechend freizuhalten. Die Auffangbojen dienen nur für technische Aufenthalte. Z.B. Segelsetzen, Segelbergen sowie akut notwendige Reparaturen.
- 7) Das Betreten und Befahren des Clubgeländes steht nur den eigenen Vereinsmitgliedern zu; Gäste sind einem Vorstandsmitglied zu melden. Bei mehrmaligen Besuchen derselben Personen darf ein Interesse am KYCPö angenommen werden und es ist eine Mitgliedschaft anzustreben.

- 8) Das Eingangstor ist beim Betreten und Verlassen der Clubanlage immer zu versperren. Jedes Mitglied kann vom Vorstand des KYCPö einen Schlüssel, Code oder Chip gegen Unterschrift und Kaution ausgehändigt erhalten; eine Weitergabe sowie eine Duplizierung sind verboten und werden mit Ausschluss aus dem KYCPö. und zum Ersatz der entstehenden Folgekosten (neue Schließanlage) verpflichtet.
- 9) Das Campieren und das Abstellen von mehrspurigen KFZ am Clubgelände sind verboten.
- 10) Das Parken am Krangelände ist ausschließlich für eigene Clubmitglieder in der dafür vorgesehenen Zone und nur bei Anwesenheit des Fahrzeuglenkers erlaubt. Zufahrt - Abfahrt und ein reibungsloses Kranen muss immer gewährleistet sein.
- 11) An- und Ablegen von Booten muss jederzeit gewährleistet sein; auslaufende Boote haben in der Regel Vorrang. Der Kran-Steg ist jederzeit freizuhalten. Ausnahmen kann der Oberbootsmann zu besonderen Anlässen erteilen.
- 12) Auffallende Mängel an Steg- und Slipanlage sowie Clubgelände sind unverzüglich dem Oberbootsmann bzw. Liegenschaftsverwalter zu melden.
- 13) Bootsanhänger dürfen nur kurzfristig am Clubgelände abgestellt werden. Ist eine unvorhergesehene Abstellung erforderlich, so ist dies mit dem Oberbootsmann abzusprechen.
- 14) Slip-Wägen und SUP'S sind mit dem Bootsnamen oder der Bootsnummer zu versehen, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten. Pro Bojen-Lieger ist nur ein Beiboot und ein SUP erlaubt. Das Beiboot darf max. 300 cm lang und 150 cm breit sein.
Für Steglieger gilt 1 SUP pro Schiff.
- 15) Beiboote und SUP'S sind im Einvernehmen mit dem Oberbootsmann oder Liegenschaftsverwalter, am vorgesehenen Platz geordnet abzustellen.
- 16) Jugendliche unter 14 Jahren ist es untersagt ohne Aufsichtsperson zu segeln. Ohne im Besitz eines Segelführerscheines, darf ein clubeigenes Boot nicht in Betrieb genommen werden.
- 17) Eltern haften für ihre Kinder. Besondere Sorgfalt sollte auf das Schwimmen im Hafenbecken gelegt werden.
- 18) Baden und Fischen ist auf der Steganlage nicht erlaubt.
- 19) Der Aufenthalt auf der Clubterrasse oder im Clubraum hat mit bekleidetem Oberkörper, das heißt in einer angemessenen Kleidung zu erfolgen.
- 20) Das Laden von Bootsbatterien am Boot darf aus Sicherheitsgründen nur bei entsprechender Absicherung in der vorgesehenen Zeit (06:00 – 22:00 Uhr) erfolgen.
- 21) Am Steg und an der Boje liegende Boote müssen den Außenbordmotor demontieren oder in eine vertikale Stellung bringen.

- 22) Die Liegeplatzbenützer verpflichten sich zu 5h Mitarbeit pro Segelsaison im Rahmen der Clubtätigkeiten (z.B. Rasenmähen, Unterstützung bei diversen Clubregatten, Herbst.-Frühjahrsputz, etc.) Sollte diese gemeinnützige Hilfeleistung nicht möglich sein, so ist ein Solidaritätsbeitrag von 100.- an den Club zu entrichten.

Der KYCPö ist frei von Ansprüchen im Zusammenhang mit Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, desgleichen für Beschädigungen, die auf normalen Verschleiß beruhen. Überdies besteht keine Haftung für Diebstähle und Schäden durch Dritte. Es wird keine Haftung für das Boot samt Zubehör im Falle von Feuer und/oder Unwettern und deren Folgen übernommen.

Pörtschach, am 31.7.2021

Für den Vorstand des KYCPö: